

**Anhang 2 zur Stellungnahme zum Dritten Bewirtschaftungsplan Elbe:**

**Kritische Anmerkungen zum  
Strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten  
Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster**

Cottbus, 22.06.2021

**GRÜNE** Netzwerk  
**LIGA** Ökologischer  
Bewegungen  
*Umweltgruppe Cottbus e.V.*

## Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung.....	3
2. Verringerung der Kohleförderung als mögliche Maßnahme systematisch ausgeblendet.....	4
3. Ungleichbehandlung von LMBV und LEAG bei Maßnahmenvorschlägen.....	5
4. Datenmonopol der Tagebaubetreiber nicht in Frage gestellt.....	6
5. Einfluss der Tagebaue auf Trinkwassergewinnung nur noch ein „Prüffall“?.....	7
6. Definition eines „Standes der Technik“.....	8
7. Vorgeschlagene Streichung mehrerer Oberflächenwasserkörper.....	9
8. Eingestrente politische Positionierung.....	10
9. Interessenkonflikt der Gutachter.....	11
Abkürzungen.....	12
Förderhinweis.....	12
Impressum.....	12

# 1. Veranlassung

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) beauftragte die „Erarbeitung eines strategischen Hintergrundpapiers zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ in drei Leistungspaketen (LP) die 2018 und 2020 fertiggestellt und veröffentlicht wurden. Sie wurden vom Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann, die Leistungspakete 1 und 2 gemeinsam mit dem Büro Gerstgraser aus Cottbus bearbeitet.

Das Papier soll nach eigener Aussage „die Grundlage(...) zur Begründung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL für bergbaulich beeinflusste Fließgewässer-OWK mit Zielverfehlung bilden“ (LP2, S.135), für die „bisher lediglich Fristverlängerungen (...) in Betracht gezogen“ wurden (LP3, S.14).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bewirtschaftungsplan 2022-27 hat die Flussgebietsgemeinschaft Elbe das Papier nicht als Anhörungsdokument veröffentlicht. Lediglich im Hintergrunddokument zu Bergbaufolgen findet sich der Hinweis, dass Teile des Maßnahmenprogrammes auf diesem Papier beruhen: „In Abstimmung zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen und Berlin werden die in den Dokumenten herausgearbeiteten Maßnahmen im Maßnahmenprogramm zum dritten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe verankert.“<sup>1</sup> Zudem werden auf S. 193ff des Bewirtschaftungsplans weniger strenge Umweltziele für sieben Oberflächengewässerkörper ausgewiesen und auf das Papier verwiesen. Auch Fristverlängerungen für bergbaubetroffene Oberflächengewässer in Anhang 5.2 des Bewirtschaftungsplans sind vermutlich aus dem Hintergrundpapier übernommen, ohne dass dies klar erwähnt wäre. Veröffentlicht sind die drei Teile auf der Internetseite des LBGR.<sup>2</sup>

Überwiegend handelt es sich bei dem Hintergrundpapier um eine fachlich fundierte und verständlich strukturierte Gesamtdarstellung des Problems.

Eine vollständige Durchsicht ergab jedoch auch eine Reihe von Kritikpunkten. Insbesondere dort, wo Interessen des aktiven Braunkohlenbergbaus berührt sind, kommt das Papier zu Einschätzungen, die von diesen Interessen beeinflusst zu sein scheinen.

Im Folgenden werden wesentliche Kritikpunkte kurz dargestellt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit ist damit nicht verbunden.

---

1 FGG Elbe (2020): Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung von Bergbaufolgen. S. 20

2 Leistungspaket 1 (2018): <https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.616213.de>  
Leistungspakete 2 und 3 (30.06.2020): <https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.672104.de>

## **2. Verringerung der Kohleförderung als mögliche Maßnahme systematisch ausgeblendet**

Das Hintergrundpapier bewertet mögliche Maßnahmen zum Sanierungsbergbau der LMBV ebenso wie zum aktiven Bergbau der LEAG und stellt dabei zutreffend fest:

„Die erhöhte Sulfatbelastung der Spree wird maßgeblich durch die Sumpfungswassereinleitungen aus den GWBA der LE-B verursacht.“ (LP2, S. 152)

Im Leistungspaket 2 werden fünf Maßnahmengruppen und 21 Maßnahmenkategorien zur Verringerung bergbaubedingter Stoffeinträge aufgelistet (LP2, S.35-39), auf Seite 78ff noch einmal explizit Maßnahmen zur Quellstärkenminderung. In beiden Fällen wird die Begrenzung der Kohleförderung nicht als Möglichkeit aufgeführt, obwohl sie unzweifelhaft die stoffliche Belastung verringern würde.

Es wird in der Folge „die Sulfatlaststeuerung der Spree die einzige verhältnismäßige Maßnahme zur Minderung der Sulfatlast der Spree“ bewertet (LP2, S. 152), ohne Maßnahmen geprüft zu haben, die den Abbau reduzieren.

Auch in LP3 fehlt deren Betrachtung völlig, es wird nur die technische „Behandlung bergbaubeeinflusster Fließgewässer“ diskutiert (LP3, S.22f) und resümiert

„Zur Konzentrationssenkung in betroffenen Oberflächengewässern besteht in der Regel nur die Möglichkeit einer kombinierten Wassermengen-Wassergüte-Steuerung unter Nutzung von Wasser aus Talsperren, Speicherbecken und aus bergbaulich nicht beeinflussten Einzugsgebieten.“

Laut dem Beschluss des Landtages Brandenburg aus dem Jahr 2015 war eigentlich ein „strategischer Gesamtplan“ zu erstellen.<sup>3</sup> Das LBGR hat die Aufgabenstellung eigenständig abgewandelt in ein strategisches Hintergrundpapier zur Begründung von Ausnahmen und weniger strengen Umweltzielen und damit die unausgewogene Betrachtung bereits vorgezeichnet. Was beim Sanierungsbergbau der LMBV dem Umgang mit unvermeidbar eingetretenen Schäden dient, wird beim aktiven Bergbau zu einem Versuch, trotz der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie die Verursachung weiterer Schäden zu legitimieren.

Auch der mehrfach von Umweltverbänden geforderte Einbau von Kalk in die Tagebaukippen während des Abbauprozesses scheidet laut LP 2, S. 85 und LP 3, S. 62 „für die gewachsenen pleistozänen Grundwasserleiter im Lausitzer Braunkohlenrevier aus“. Das Verfahren wird dementsprechend im LP3 gar nicht mit bewertet. Allerdings wird für diese Einschätzung keinerlei Begründung oder fachliche Herleitung formuliert. Soweit das an anderer Stelle erfolgt sein sollte, fehlt dazu der Quellenverweis in dem sonst akribisch geordneten Hintergrundpapier.

---

3 Beschluss des Landtages Brandenburg vom 17.12.2015, Drucksache 6/3203 B

### 3. Ungleichbehandlung von LMBV und LEAG bei Maßnahmenvorschlägen

Der Gutachter empfiehlt zahlreiche zusätzliche Maßnahmen für den von der LMBV verantworteten Sanierungsbergbau und weist dazu auf Folgendes hin: „Die zusätzlichen Maßnahmen sind noch nicht mit dem Unternehmen und deren Finanziers hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Finanzierbarkeit und des Ausführungszeitraumes abschließend abgestimmt.“ (LP3, S.89)

Eine vergleichbare Herangehensweise für den Gewinnungsbergbau der LEAG findet nicht statt. Hier werden ausschließlich Studien, Konzepte, Erkundung, Monitoring und Modellierungen empfohlen und angemerkt „Die nachfolgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit“. (LP3, S.104) Die Zielstellung einer „wasserkörperbezogenen Betrachtung (...) für die Spree und Schwarze Elster sowie deren Zuflüsse in der Lausitz“ (LP3, S. 14) hätte aber diese Vollständigkeit im gleichen Maße wie bei der LMBV erfordert.

Es entsteht der Eindruck, das die aus gutachterlicher Sicht notwendigen Maßnahmen im Bereich des aktiven Bergbaus systematisch verschwiegen oder gar nicht erst ermittelt werden.

Dieser Eindruck verfestigt sich, wenn 13 der empfohlenen Untersuchungen ohne Begründung für den gesamten Zeitraum von 2022 bis 2026/27 angesetzt werden (LP3, S.104). Offensichtlich soll so lange gegutachtet werden, dass es innerhalb der Bewirtschaftungsperiode 2022-27 nicht mehr zur konkreten Festlegung praktischer Maßnahmen kommen kann. Damit würde jedoch genau die Periode verstreichen, in der die Auswirkungen des Gewinnungsbergbaus noch am ehesten wirksam minimiert werden können.

Ein markantes Beispiel für die Ungleichbehandlung sind die Ausführungen zur Dichtwand Lohsa II, die der Gutachter der LMBV als zusätzliche Maßnahme empfiehlt. Hierzu heißt es: „Bezogen auf ihre de facto unbeschränkte Nutzungsdauer ist die Dichtwand eine ausgesprochen wirtschaftliche Maßnahme.“ (LP3, S. 93) Dieses Argument dürfte beim Umgang mit den künftig der Spree von Osten zuströmenden Kippenwässern des Tagebaues Nochten im gleichen Maße zutreffen (es sei denn die LEAG plant ihren Sanierungsverpflichtungen über einen deutlich kürzeren Zeitraum als die LMBV gerecht zu werden). Doch diese Frage wird weder diskutiert noch bewertet. Aus Sicht des Gutachters scheint es ausreichend zu sein, dass die LEAG „Untersuchungen zu nachbergbaulich erwarteten Wechselwirkungen der Spree mit dem GW-Abstrom aus dem Tgb. Nochten“ durchführt – die der Darstellung zufolge bis 2027 andauern werden. (LP3, S. 98)

Die Wasserrahmenrichtlinie erfordert eine „Vollplanung“, also eine Festlegung aller zur Erreichung des guten Gewässerzustandes erforderlichen Maßnahmen im Jahr 2021 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Umsetzung und Wirksamkeit.<sup>4</sup> Wenn ein zur Vorbereitung des Bewirtschaftungsplanes erstelltes Hintergrundpapier einseitig zu den LEAG-Tagebauen keine Maßnahmenvorschläge enthält, unterläuft das also systematisch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

---

4 „Die Europäische Kommission (EU-KOM) hat in ihrer Bewertung der zweiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme Deutschland zudem aufgefordert, eine vollständige Defizitanalyse durchzuführen und eine Planung mit allen zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.“ - Entwurf des Maßnahmenprogramms 2022-27 für das Elbe-Einzugsgebiet, S.8

#### **4. Datenmonopol der Tagebaubetreiber nicht in Frage gestellt**

Das Gutachten empfiehlt zahlreiche weitere Untersuchungen in Verantwortung der Tagebaubetreiber LMBV und LEAG. Ob diese einer kritischen Öffentlichkeit zugänglich sein würden, wird allerdings offengelassen. Für bisherige Untersuchungen der Bergbaubetriebe wird jedenfalls als „Vertraulichkeit der Daten“ die Angabe „privat“ gemacht. (Leistungspaket 1, S. 27f, S. 35f., S. 54)

Für die Transparenz der Behördendaten gegenüber den Bergbauunternehmen gibt das Gutachten die klare Empfehlung: „Der Zugriff auf die Datenbank als Informationsquelle wird allen fachlich Beteiligten gewährt.“ (LP3, S.115) Unter den empfohlenen Maßnahmen der Bergbaubetriebe fehlt eine vergleichbare Formulierung. Damit ist die Transparenz nur in eine Richtung empfohlen, die Unternehmen könnten auch künftig Untersuchungen unter Verschluss halten.

Da die Bewirtschaftungsplanung nicht direkt gegenüber den Bergbaubetrieben verbindlich ist, wäre also zwingend bei den Behörden die Maßnahme zu ergänzen, dass zu sämtlichen den Bergbaubetrieben empfohlene Untersuchungen die Erstellung und Einreichung durch die jeweilige Behörde verbindlich anzuordnen ist. Nur so wird auch die Möglichkeit der Akteneinsicht durch Betroffene, Umweltverbände und die Öffentlichkeit sichergestellt. Diese Empfehlung fehlt im Gutachten bisher. Sie ist außerdem auszudehnen auf alle vom Gutachter zitierten oder erwähnten Untersuchungen im Auftrag der Tagebaubetreiber, die den Behörden ggf. noch nicht vorliegen sollten.

Künftig sollten grundsätzlich sämtliche Rohdaten den Behörden vorgelegt werden, um jederzeit unabhängige Prüfungen zu ermöglichen.

## 5. Einfluss der Tagebaue auf Trinkwassergewinnung nur noch ein „Prüffall“?

Zu den bemerkenswerten Aussagen des Papiers gehört der Fakt, dass es keinen eindeutigen Bergbaueinfluss auf die Trinkwassergewinnung am Wasserwerk Briesen erkennen kann und den entsprechenden Oberflächengewässerkörper (DERW\_DEBB582\_1744) als Prüffall bewertet:

„Dabei wurde zwischen dominantem bzw. eindeutigem und zu prüfendem Bergbaueinfluss unterschieden. Weiterhin wurde der Bergbaueinfluss räumlich der LMBV bzw. der LE-B zugeordnet. Für Fassungsstandorte, bei denen die Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat an einem bergbaulich beeinflussten Fließgewässer-OWK erfolgt (Fernwirkung), wurde ein zu prüfender Bergbaueinfluss angenommen.“ (LP 2, S. 97)

„Angenommen“ kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, dass dies kein Ergebnis der Begutachtung ist, sondern eine vom Gutachter oder Auftraggeber gesetzte Vorgabe.

Wobei der Begriff „Prüffall“ aus Sicht der Gutachter folgende praktische Bedeutung hat: „Solange kein konkreter Verursacher ermittelt werden kann, handelt es sich zunächst um eine hoheitliche Aufgabe.“ (LP3, S. 116)

Die Einstufung als Prüffall verwundert, da das Büro IWB im Jahr 2015 im Auftrag der LMBV noch selbst den überwiegenden Anteil des aktiven Bergbaus an der Sulfatbelastung am Wasserwerk Briesen feststellte: „Damit wird die Trinkwassergewinnung des Wasserwerkes Briesen aus Uferfiltrat gefährdet. (...) Wird die natürliche Hintergrundbelastung als gegeben angenommen, dann verteilen sich die zusätzlichen Sulfatfrachten zu 64 % auf den aktiven Bergbau und zu 36 % auf den Sanierungsbergbau.“ In der Prognose „verschieben sich die Anteile der Verursacher auf ca. 60 % für den aktiven Bergbau und ca. 40 % für den Sanierungsbergbau.“ IWB 2015, S. 3f<sup>5</sup>

Konkret zum Wasserwerk Briesen verweist das strategische Hintergrundpapier auf die im Juni 2020 noch in Arbeit befindliche Gefährdungsabschätzung hinsichtlich des Kennwertes Sulfat. Diese enthält nach ihrer Veröffentlichung allerdings keinerlei Prüfungen zur bergbaulichen Verursachung der Belastung<sup>6</sup>, sondern übernimmt die zu erwartenden Sulfatwerte der Spree aus einer Studie vom Oktober 2019<sup>7</sup>, die also schon bei der Erstellung des strategischen Hintergrundpapiers nutzbar war.

Das Hintergrundpapier kündigt an: „Nach Vorliegen aller Ergebnisse soll im Jahr 2020 der ggf. erforderlich werdende Handlungsbedarf unter Beachtung der künftigen Entwicklungen (siehe Abschnitt 4.3) ermittelt werden.“ (LP 2, S. 97) Eine entsprechende Aktualisierung oder Ergänzung wurde allerdings bisher nicht veröffentlicht.

Die Einordnung als Prüffall ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Es entsteht der Eindruck, dass hier aus sachfremden Gründen das Vorliegen einer Fernwirkung auf andere Wasserkörper nicht ausdrücklich festgestellt werden sollte. Die Trinkwassergewinnung der Berliner Wasserbetriebe im Wasserwerk Friedrichshagen wurde aus der Begutachtung ohnehin ausgeklammert.<sup>8</sup>

5 IWB 2015: Einschätzung des Anteils des Sanierungsbergbaus der LMBV an der Sulfatbelastung der Spree, 31.03.2015,

6 GCI 2020: Gefährdungsbeurteilung für den WW-Standort Briesen bezüglich des chemischen Parameters Sulfat, 28.09.2020, <https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/detail.php/974882>

7 DHI 2019: Ermittlung von Zielwerten für die Spree für den Parameter Sulfat, Oktober 2019

8 „Der bergbaulich beeinflusste OWK des Landes Berlin wurde bei der Beschreibung des Gewässerzustandes ausgeklammert.“ LP 2, S. 127

## **6. Definition eines „Standes der Technik“**

Das Gutachten verwendet eine „Beachtung der Technik Klausel“ als verbindliches Kriterium bei der Bewertung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die rechtliche Herleitung dieses Konstruktes ist jedoch nicht nachvollziehbar.

Das Bestehen einer Rechtsgrundlage wird suggeriert mit dem Satz „Der Begriff „Stand der Technik“ wird in Deutschland u.a. im Wasserhaushaltsgesetz WHG (2018) legaldefiniert.“

Tatsächlich taucht der Begriff „Stand der Technik“ im Wasserhaushaltsgesetz im Bezug auf Abwasseranlagen (§§ 57 und 60) und Fracking (§ 13a) auf. Für die im Hintergrundpapier durchgeführten Prüfungen von Fristverlängerungen, weniger strengen Umweltzielen und Ausnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie sieht das WHG keinen „Stand der Technik“ als Kriterium vor!

Überdies scheint es nach einer ersten Internetrecherche bei der Handhabung der Technik Klausel ausgesprochen unüblich zu sein, dass der Stand der Technik von einem einzigen Gutachter bestimmt wird, der zudem noch parallel Auftragnehmer der Wirtschaftsunternehmen ist, auf deren Maßnahmen sich der von ihm definierte „Stand der Technik“ auswirkt.

## 7. Vorgeschlagene Streichung mehrerer Oberflächenwasserkörper

In Anlage 2 zum Leistungspaket 2 sind berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper aufgelistet, deren Evaluierung (meist: Streichung) IWB empfiehlt. Im Rahmen dieser Ausarbeitung hatten wir nicht die Möglichkeit, sämtliche dort genannten OWKs zu beurteilen. Die folgenden erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Zur Malxe führt IWB aus:

*"Die Malxe (Fließgewässer-OWK DEBB582622\_746) wird für die Überleitung von Sumpfungswasser aus dem Tagebau Jänschwalde zur GWBA Jänschwalde genutzt. Der Gewässerabschnitt hat eher den Charakter einer wasserwirtschaftlichen Anlage als eines natürlichen Fließgewässers. Das oberirdische Einzugsgebiet des Fließgewässer-OWK ist zudem kleiner als 10 km<sup>2</sup>. Der Gewässerabschnitt der Malxe ist somit kein berichtspflichtiger Fließgewässer-OWK im Sinne der WRRL. Der Gutachter empfiehlt daher, die Ausweisung des Fließgewässer-OWK DEBB582622\_746 zu evaluieren (Anlage 2)." LP2, S. 185*

Dieser Bewertung können wir uns nicht anschließen. Die Ausweisung als eigener Oberflächenwasserkörper erfolgte offensichtlich vor dem Hintergrund, dass die Rückverlegung der Malxe über die Kippe des Tagebaues Jänschwalde im Braunkohlenplan als Ziel der Landesplanung festgeschrieben ist. Damit ist der Wiederanschluss der Malxe an ihr eigentliches Einzugsgebiet verbunden, das auch weit größer als 10 Quadratkilometer ist. Dem aktuell naturfernen Charakter kann ggf. Rechnung getragen werden, indem eine Umstufung als "stark verändertes" Gewässer geprüft wird. Es wäre nicht nachvollziehbar, einen Oberflächenwasserkörper nur zwei Jahre vor dem planmäßigen Auslaufen des Tagebaues zu streichen, weil er aktuell für die Ableitung von Sumpfungswässern genutzt wird.

*"Die Tranitz (Fließgewässer-OWK DEBB5826222\_1245) wird ebenfalls für die Überleitung von Sumpfungswasser zur GWBA Jänschwalde genutzt. Der Gewässerabschnitt zwischen dem Verteilerwehr Kathlow und der Einmündung in die Malxe ist ein künstlich angelegtes Betongerinne. Der gesamte OWK ist hydromorphologisch hochgradig verändert und weist, daher größere Ähnlichkeit mit einer wasserwirtschaftlichen Anlage als mit einem natürlichen Fließgewässer auf. Vor diesem Hintergrund wird die Evaluierung der Einordnung der Tranitz als Fließgewässer-OWK empfohlen (Anlage 2)." LP 2 S. 185f*

Auch bei der Tranitz ist die Einordnung als stark verändertes Gewässer zu prüfen. Ein Anlass zur Streichung als berichtspflichtiger Wasserkörper besteht nicht.

## 8. Eingestreute politische Positionierung

Bei der Darstellung der künftigen Entwicklungen resümiert der Gutachter „Die Umsetzung der Beschlüsse der Kohlekommission (2019) bedeutet eine zweite Zäsur für den Wasser- und Stoffhaushalt des Lausitzer Braunkohlenreviers.“ (LP2, S. 59)

Die Zuweisung der Verantwortung für die erwartete Wassersituation an den politisch beschlossenen Kohleausstieg ist sowohl rechtlich als auch sachlich falsch und gehört in den Bereich politischer Kampagnen.

Objektiv betrachtet tritt die mit dem Auslaufen des Gewinnungsbergbaus verbundene Wassersituation zu einem Teil unabhängig vom beschlossenen Kohleausstieg ein und zum anderen Teil wird sie durch diesen zeitlich um wenige Jahre vorgezogen.

Grundsätzlich ist das Auslaufen eines Tagebaues die unvermeidbare Folge seines Aufschlusses. Es hat zu keinem Zeitpunkt eine rechtliche Festlegung existiert, nach der immer neue Tagebaue zu genehmigen gewesen wären.

Konkret bezogen auf das Lausitzer Kohlerevier

- ist der Tagebau Cottbus-Nord bereits 2015 ausgelaufen, weil er planmäßig ausgekohlt wurde,
- läuft der Tagebau Jänschwalde nach den Planungen der LEAG unabhängig von den Beschlüssen der Kohlekommission im Jahr 2023 aus – damit bereits vier Jahre später als bei Beschluss des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde angenommen wurde<sup>9</sup>,
- hat das Revierkonzept der LEAG sich bereits vor der Berufung der Kohlekommission nicht auf eine Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd in das Teilfeld II festgelegt. Für dieses Abbaufeld wurde zu keinem Zeitpunkt ein bergrechtlicher Abtrag gestellt. Stattdessen erfolgte 2018 eine Verlängerung der Rahmenbetriebsplanzulassung des Teilfeldes I, bei der die Abbautechnologie so abgewandelt wurde, dass der Tagebau im Teilfeld I auslaufen kann<sup>10</sup>, die Zulassung wurde schon vor Zusammentreten der Kohlekommission auf den 31.12.2038 befristet.<sup>11</sup>
- war das Auslaufen der Tagebaue Nochten und Reichwalde im Jahr 2042 vorgesehen.<sup>12</sup> Das Auslaufen wird durch die Empfehlungen der Kohlekommission vorgezogen, aber nicht verursacht.

Im Kontext des künftigen Wassermangels vergisst der Gutachter zudem zu erwähnen, dass mit der Kohleverstromung auch der enorme Kühlwasserverbrauch der Braunkohlenkraftwerke endet.

Offenbar wurde mit dem obigen Zitat eine Lobby-Botschaft in das Gutachten eingestreut, mit der Folgen des Kohleabbaus zu Folgen des Kohleausstieges umgedeutet werden sollen.

---

9 „Die Kohleförderung im Tagebau Jänschwalde wird mit dem Erreichen der Endstellung an der Taubendorfer Rinne im Jahre 2019 beendet.“ Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde, 2002

10 Auskohlung des Restfeldes im Bagger-Band-Betrieb, Zulassungsantrag, Dezember 2017, S. 8. Bei Inanspruchnahme des Teilfeldes II war für diesen Bereich die Inanspruchnahme mit der Förderbrücke vorgesehen, die damit gleichzeitig in das Teilfeld II einfahren sollte.

11 Zulassungsbescheid des LBGR vom 18.04.2018: <https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/detail.php/861034>  
Die Kohlekommission konstituierte sich am 26. Juni 2018.

12 Vorsorgevereinbarung LEAG-Freistaat Sachsen (2018, Nebenbestimmung 27), zitiert in „Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle- bzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen“, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, BET et al, 14.12.2020, S. 33

## 9. Interessenkonflikt der Gutachter

Die vorstehend aufgezählten Kritikpunkte zeigen, wie unerlässlich eine von Interessen der Bergbaubetriebe unabhängige Bearbeitung des Themas ist und das an dieser vorliegend Zweifel bestehen.

Dabei muss zur Kenntnis genommen werden, dass das Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann zeitgleich im Auftrag der LEAG den „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie für das Vorhaben Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“ bearbeitete, der den Weiterbetrieb des Tagebaues nach dem 31.12.2026 zum Gegenstand hat. Dort wird vom Gutachter auftragsgemäß bescheinigt, dass Vorhaben erfülle die Voraussetzungen für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG. Dabei zitiert das IWB sogar noch nicht veröffentlichte Gutachten, die es gleichzeitig im Auftrag der Flussgebietsgemeinschaft Elbe erstellt.<sup>13</sup>

Es besteht ein offensichtlicher Interessenkonflikt, wenn derselbe Gutachter denselben Sachverhalt gleichzeitig für Antragsteller und Genehmigungsbehörden bearbeitet. Dies ist bei der FGG Elbe aber der Fall, denn Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollen das wasserrechtliche Ermessen bei der Tagebauzulassung leiten.

Der Literaturliste des o.g. Fachbeitrags zufolge bearbeitet IWB regelmäßig Aufträge der LEAG<sup>14</sup>, so dass von einem wirtschaftlichen Interesse an Folgeaufträgen ausgegangen werden muss. Auch die Firma Gerstgraser ist regelmäßig im Auftrag der LEAG tätig<sup>15</sup> und beteiligte sich darüber hinaus an politischen Kampagnen für eine längere Braunkohleverstromung<sup>16</sup>. Da auch das Strategische Hintergrundpapier „in den Folgejahren unter Berücksichtigung der Berichtszyklen der EG-WRRRL fortgeschrieben werden“ soll (LP3, S.111) ist der Interessenkonflikt der Gutachter offensichtlich auf Dauer angelegt.

Neben den bereits angesprochenen können auch die folgenden Empfehlungen des Hintergrundpapiers potenziell von den Interessen des gleichzeitigen Auftraggebers LEAG beeinflusst sein:

- Empfehlung, die Überleitung von Wasser zur Reinigung in der GWBA Schwarze Pumpe zu verzehnfachen (von maximal 0,1 m<sup>3</sup>/s auf 1,0 m<sup>3</sup>/s), sofern dies der LEAG vergütet oder das gereinigte Wasser von der LEAG genutzt oder vermarktet wird. (LP3, S.91, S.100)
- Untersuchungen zu Folgen des Kohleausstiegs in Trägerschaft der LEAG selbst durchzuführen (LP2, S.154, LP3, S.107, S.116)

---

13 „FGG Elbe 2020, Überprüfung und Darstellung der Umweltziele für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper der FGG Elbe 31.03.2020. In Bearbeitung, Stand 01.08.2019.“

14 Etwa Grundwassergütebericht zum Förderraum Nochten/Reichwalde 2018, Oberflächenwassermonitoring im Bereich der Struga, Bericht 2018, Oberflächenwassermonitoring im Bereich des Rothwassergrabens und des Floßgraben, Bericht 2018

15 Steuerungskonzept zur Flutung des Cottbuser Ostsees und dessen Fortschreibung, 14.07.2017, naturschutzrechtl. Befreiungsanträge bezügl. LSG „Gubener Fließtäler“ und NSG „Feuchtwiesen Atterwasch“ 06.10.2017, FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung dazu 28.03.2017, Artenschutzrechtl. Fachbeitrag zum Sonderbetriebsplan Wasserversorgungsanlage Schwarzes Fließ, 3. Etappe, 18.04.2019, zur 4. Etappe, 20.07.2020, Biotopschutzrechtl. Bewertung dazu 13.05.2019, zur 4. Etappe, 23.06.2020, Artenschutzrechtl. Fachbeitrag zum Sonderbetriebsplan Wasserversorgungsanlage Torfteich und Maschnetzenlauch 31.08.2020, Biotopschutzrechtl. Bewertung dazu, 31.08.2020, Artenschutzrechtl. Fachbeitrag zum Sonderbetriebsplan Wasserversorgungsanlage Weißes Lauch 26.08.2020, Biotopschutzrechtl. Bewertung dazu, 26.08.2020 u.a.

16 Logo der Firma als Banner bei mehreren Demonstrationen des Pro Lausitzer Braunkohle e.V.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BWP	Bewirtschaftungsplan
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
HD	Hintergrunddokument
HH-GWL	Haupthängend-Grundwasserleiter
KVVG	Kohleverstromungsbeendigungsgesetz
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Brandenburg)
LE-B	Lausitzer Energie Bergbau AG
LEAG	Lausitzer Energie Bergbau AG und/oder Lausitzer Energie Kraftwerke AG
LMBV	Lausitzer und mitteldeutsche Bergbau Verwaltungs GmbH
OBA	Oberbergamt
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBP	Rahmenbetriebsplan
SOBA	Sächsisches Oberbergamt
S.	Seite
UGC	Umweltgruppe Cottbus e.V.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWBF	wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

## Förderhinweis

Die Umweltgruppe Cottbus e.V. wird beim Projekt „Begleitung des Braunkohleausstieges in der Lausitz unter besonderer Berücksichtigung des Wasserhaushaltes“ von April 2020 bis März 2022 gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autorinnen und Autoren.

## Impressum

Umweltgruppe Cottbus e.V.  
Bundeskontaktstelle Braunkohle des Umweltnetzwerkes GRÜNE LIGA

Projektbüro: Straße der Jugend 33, 03050 Cottbus  
Bearbeiter: Dipl.-Ing (FH) René Schuster

E-Mail: [umweltgruppe@kein-tagebau.de](mailto:umweltgruppe@kein-tagebau.de)  
Internet: [www.kein-tagebau.de](http://www.kein-tagebau.de)